

# Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Leuna

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Leuna hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 02.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich und Ruhefristen

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die in der Stadt Leuna gelegenen kirchlichen Friedhöfe in den Ortsteilen **Kröllwitz, Daspig, Göhlitzsch und Rössen**.

Für die Friedhöfe gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## § 2

### Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>	<b>990,00 EUR</b>
	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	<b>780,00 EUR</b>
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	<b>840,00 EUR</b>
<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	<b>600,00 EUR</b>
<b>1.3.2</b>	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	<b>1.700,00 EUR</b>

hiervon abweichend für die Urnengemeinschaftsanlage „Röse“ **1.940,00 EUR**  
auf dem Friedhof in Rössen

<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.4.1</b>	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
<b>1.4.2</b>	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
	Im Übrigen kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist zu den Gebührentatbeständen 1.1 bis 1.3 jeweils um 10 Jahre verlängert werden.	
<b>2.</b>	<b>Nutzung der Kirchengebäude (einschließlich der Kirchenruinen) für weltliche Trauerfeiern</b>	<b>150,00 EUR</b>
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>30,00 EUR</b>
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>60,00 EUR</b>
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	<b>30,00 EUR</b>
<b>3.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>30,00 EUR</b>

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Leuna, 02.03.2022

D.S.

gez. Andreas Tschurn

Vorsitzende/r des Gemeindegir-  
chenrates

gez. Susann Brendler

Mitglied des Gemeindegir-  
chenrates**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Naumburg, 05.04.2022

D.S.

gez. Stahr

Amtsleiterin/Amtsleiter

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegir-  
chenrat des Kirchspiels Leuna am 02.03.2022 beschlossene Friedhofsgebühren-  
satzung für die Friedhöfe in Kröllwitz, Daspig, Göhlitzsch und Rössen wurde dem Kreiskirchenamt Mer-  
seburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.04.2022 unter  
dem Aktenzeichen RT 5642/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmi-  
gung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Leuna wird hiermit ausgefertigt  
und öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 05.04.2022

D.S.

gez. Stahr

Amtsleiterin/Amtsleiter